



LESE- BZW. RECHTSCHREIBSTÖRUNG SOWIE ANDERE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Liebe Eltern,

in der Bayerischen Schulordnung, die zum 1. August 2016 in Kraft trat und erstmals schulartübergreifende Regelungen in Bayern zusammenfasste, wurde die Lese-Rechtschreib-Störung als eine von mehreren Arten von Beeinträchtigung definiert und die dafür geltenden Bestimmungen unter der Überschrift „Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz“ (BaySchO § 31 - 36) neu formuliert. Hier die Zusammenfassung der wichtigsten Punkte.

Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz

Eltern, deren Kinder an einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung oder einer anderen, z.B. gesundheitlichen, Beeinträchtigung leiden, können bei der Schule einen schriftlichen Antrag auf Notenschutz und/oder Nachteilsausgleich stellen.

Unter **Nachteilsausgleich** versteht man z.B. eine Verlängerung der Arbeitszeit, das zusätzliche Vorlesen schriftlicher Arbeitsanweisungen, die Zulassung spezieller Arbeitsmittel.

Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung einzelner Leistungen, die Bildung von Zeugnisnoten und in Einzelfällen auch auf die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen. In diesem Rahmen kann z.B. auf gewisse Prüfungsteile ganz verzichtet werden oder sie können geringer gewichtet werden.

Ein zugestandener Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt, Notenschutz hingegen schon.

Voraussetzungen und Zuständigkeiten

Für die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz ist

- bei der Lese- und/oder Rechtschreibstörung eine schulpsychologische Stellungnahme erforderlich und ausreichend. Über Art und Umfang von Nachteilsausgleich und Notenschutz entscheidet der Schulleiter.
- bei anderen Fällen ein fachärztliches Zeugnis über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung vorzulegen. Über Nachteilsausgleich und Notenschutz befindet die Schulaufsichtsbehörde.

Für das Gymnasium Marktbreit zuständig ist unsere Schulpsychologin Frau Christine Huber. Sie können mit ihr über chrihube@gymnasium-marktbreit.de oder per Telefon 09332 / 5926-22 in Kontakt treten.

Besteht die Annahme, dass bei Ihrem Sohn bzw. Ihrer Tochter eine Lese- Rechtschreibstörung bzw. eine andere Beeinträchtigung vorliegt oder ist ein vorliegendes Gutachten abgelaufen, dann bemühen Sie sich bitte rechtzeitig **vor** Schuljahresbeginn um entsprechende Termine bei Ärzten und Schulpsychologen, damit Sie die erforderlichen Bescheinigungen zeitnah vorlegen können.

Wenn Sie noch individuelle Fragen haben, steht Ihnen auch Frau StDin Karoline Hoffmann, die Beratungslehrerin am Gymnasium Marktbreit, gerne zur Verfügung. Sie erreichen sie in ihrer wöchentlichen Sprechstunde oder nach telefonischer Vereinbarung.

gez. Friedhelm Klöhr
Oberstudiendirektor
Schulleiter